

contradicit eos in ullo loco' u. s. w. eine neue Auslegung vorschlagen und dabei das Hauptgewicht nicht auf 'novi denarii', sondern auf 'nominis nostri nomisma habent' legen. Die Verordnung würde dann dahin auszudeuten sein, dass nur den Pfennigen mit dem Namen oder Namenszug des Königs, diesen aber ohne Unterschied, ob sie jüngerer oder älterer Ausgabe sind, das Recht der Währung zukomme, sobald sie 'de mero argento et pleniter pensantes' sind. Nur solche Stücke ist jedermann bei Strafe anzunehmen schuldig, den Münzen älterer Frankenherrscher und fremden Geprägen wird unter gleicher Voraussetzung der Umlauf belassen, aber nur Handelswert zugestanden. Unter dieser Voraussetzung hätten im Jahre 810 von den im Ilanzer Funde vorhandenen Silbermünzen nur die 39 Pfennige mit dem Namen oder Namenszug Karls d. Gr. Währungsrecht gehabt, während den Pfennigen König Pippins, sowie den angelsächsischen und arabischen Geprägen nur die Eigenschaft von Handelsmünzen und daher nicht gesetzlicher, sondern Kurswert zukam. Im täglichen Verkehr dürfte dieser rechtliche Unterschied damals weniger beachtet worden sein, d. h. es dürfte wohl Pfennig für Pfennig genommen worden sein, wenn die Schwere stimmte oder entsprechende Aufgabe geleistet wurde. Legen wir die Gewichtsverhältnisse des Ilanzer Münzfundes der Rechnung zu Grunde, so mögen die 9 Pippins-Pfennige = 9,506 g. für 8 Karlspfennige von durchschnittlich 1,160 g. = 9,28 g. genommen worden sein, die angelsächsischen Münzen von 1,232, 1,259, 1,300 g. mögen je einen, die arabischen Dirhems von 2,468 und 2,252 g. je 2 Karlspfennige im täglichen Verkehr gegolten haben.

Bei dieser Berechnung wurden nicht die Einzel-, sondern die Durchschnittsgewichte der Münzen Karls des Grossen verwendet. Damit stelle ich mich allerdings in Gegensatz zu der verbreiteten Meinung, welche eine Justierung der einzelnen Karolinger-Pfennige annimmt und sich dabei auf die in den Kapitularien wiederholt hervorgehobene Voraussetzung: 'si pensantes', auch 'pleniter pensantes . . fuerint' stützt. Angesichts der Gewichtsverhältnisse im Ilanzer Münzfund lässt sich indessen diese Meinung nicht länger aufrecht halten. Gleichförmigkeit des Gewichts wurde nicht einmal bei den Goldstücken beobachtet. Unter 31 Drittelstücken Karls d. Gr., die nach Jecklins Versicherung stempelfrisch aussahen, finden wir Gewichtsabweichungen von 0,883 bis 1,052 g. oder Schwankungen um 0,169 g., was ungefähr bei den leichtesten